Art. 8 Rechtsbehelfe

(1) Gegen Entscheidungen der Hinterlegungsstellen findet die Beschwerde statt.

(2) [1]Hält die Hinterlegungsstelle die Beschwerde für begründet, hilft sie ihr ab. [2]Andernfalls legt sie die Beschwerde unverzüglich dem dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts zur Entscheidung vor.

(3) Gegen die Entscheidung über die Beschwerde findet der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz statt.